Fachhochschule Südwestfalen
University of Applied Sciences

Geschäftsordnung des Fachbereichsrates für den Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat der Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Geschäftsordnung erlassen.
Dabei gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für die weibliche Form analog.

§ 1 Sitzungsleitung

1. Vorsitzender des Fachbereichsrates ist der Dekan, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Der Dekan kann den Prodekan zum ständigen Vertreter bestimmen.

2. Die Sitzungen des Fachbereichsrats leitet der Dekan, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter.

3. Zur Gewährleistung eines zügigen und rationellen Sitzungsverlaufs entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitzende über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

1. Der Termin für die Einberufung des Fachbereichsrats wird in der Regel auf der vorhergehenden Sitzung beschlossen. Der Fachbereichsrat wird vom Vorsitzenden einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Fachbereichsrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich vom Vorsitzenden einberufen werden.

3. Einladung, vorläufige Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung zuzusenden. Bei elektronischer Versendung ist auf geeignete Verschlüsselungen zu achten. Einladung und vorläufige Tagesordnung sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. In der Einladung soll das voraussichtliche Ende der Sitzung angegeben werden.

4. Die Sitzungen des Fachbereichsrats finden nach Bedarf statt, in der Regel alle vier Wochen. Der Sitzungswochentag ist in der Regel der 2. Dienstag des Monats. Sitzungen dauern höchstens drei Stunden, ohne Berücksichtigung der in § 9 Absatz 2 möglichen Beratungspausen und liegen während der Vorlesungszeit in der Regel im Zeitraum von 15.30 bis 18.30 Uhr.

5. Bei Dringlichkeit ist der Vorsitzende berechtigt, die Frist für die Einberufung des Fachbereichsrats auf 2 Arbeitstage zu verkürzen. In diesem Fall gilt die Sitzung des Fachbereichsrats nur dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn

1. sichergestellt ist, dass jedes stimmberechtigte Fachbereichsrats-Mitglied über Sitzungstermin und Tagesordnung benachrichtigt wurde,

2. zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit der Einberufung durch Beschluss des Fachbereichsrats anerkannt wird.

§ 3 Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und stellt insbesondere die vorläufige Tagesordnung auf.

2. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Er ist verpflichtet, danach unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung dem Fachbereichsrat mitzuteilen. Der Fachbereichsrat billigt oder missbilligt durch Beschluss die Entscheidung.

3. Der Dekan ist verpflichtet, die Beschlüsse des Fachbereichsrats auszuführen, über deren Durchführung dem Fachbereichsrat Rechenschaft zu erteilen und ist dem Fachbereichsrat gegenüber auskunftspflichtig. Er ist verpflichtet, den Mitgliedern des Fachbereichsrats Einsicht in alle Fachbereichsakten zu gewähren, die sich in seiner Verwahrung befinden. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass einzelne Akten vertraulich zu behandeln sind. Personalangelegenheiten sind immer vertraulich zu behandeln.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigen Mitglieder anwesend ist.

2. Vor der Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, solange sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

3. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende unverzüglich einen neuen Termin für die Sitzung. Die Ladung erfolgt nach Maßgabe des § 1 Ziff. 3 der GO-IN mit gleicher Tagesordnung und unter Angabe des Wiederholungsgrundes. In der Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in der neuen Sitzung der Fachbereichsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dies gilt in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 HG, sowie für Beschlussfassungen über Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung sowie Kandidatenvorschläge für die Wahl des Dekans.

§ 5 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen Fachhochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

2. Gleichzeitig mit der Ladung der Fachbereichsratsmitglieder ist der Sitzungstermin per E-Mail mit der vorläufigen Tagesordnung in den Fachbereichen und der Verwaltung bekanntzumachen.

3. Rederecht im Fachbereichsrat haben die Mitglieder sowie Personen, denen aufgrund des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dieses eingeräumt ist. Durch Beschluss können Personen als sachkundige Vertreter der Hochschule oder als Sachverständige zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden.

4. Die Ausschüsse des Fachbereichsrats tagen nichtöffentlich

§ 6 Mitwirkungs- und Antragsrecht

1. Soweit im Hochschulgesetz, in der Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, können die Mitglieder ihre Pflichten und Rechte im Fachbereichsrat nur persönlich ausüben.

2. Ein Antragsrecht haben im Fachbereichsrat nur die stimmberechtigten Mitglieder, der Dekan, der Prodekan oder das Dekanat.

§ 7 Tagesordnung

1. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit legt der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung endgültig fest.

2. Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen sind beim Dekan spätestens 14 Tage vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen und zu begründen. Bei vorgesehenen Beschlussfassungen sind entsprechende Beschlussvorschläge zu formulieren.

3. Verspätet eingereichte und vorgelegte Anträge auf Beschlussfassung sowie Tagesordnungspunkte können, wenn Widerspruch durch drei Fachbereichsratsmitglieder erhoben wird, nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung oder als Beschlussvorlage zur Verhandlung angenommen werden. Dieses gilt nicht für im Laufe der Verhandlung einer Vorlage formulierte und mündlich vorgetragene Änderungsanträge geringeren Umfangs. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

4. Nicht auf die Tagesordnung übernommene, verspätet eingereichte sowie nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

§ 8 Sach- und Ordnungsaufruf

1. Der Vorsitzende ruft Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Wenn ein Mitglied des Fachbereichsrats die Ordnung des Fachbereichsrats verletzt, wird es zur Ordnung gerufen. Der Ordnungsruf und sein Anlass dürfen von den folgenden Rednern nicht behandelt werden.

2. Ist ein Redner dreimal in derselben Angelegenheit zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsaufrufs hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und ihn von weiteren Wortbeiträgen ausschließen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich nicht mit dem Beratungsgegenstand, sondern mit dem Verlauf der Sitzung als solcher. Dies können insbesondere sein:

   - Ausschluss der Öffentlichkeit
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit
   - Beschränkung der Redezeit
   - Schluss der Rednerliste
   - Schluss der Debatte
   - Vertagung des Beratungsgegenstandes
   - Überweisung oder Rücküberweisung des Gegenstands an einen Ausschuss
   - Nichtbefassung mit dem Antrag
   - Unterbrechung der Sitzung
   - Vertagung der Sitzung
   - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung

2. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor; sie sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist ihm zu entsprechen. Bei Widerspruch wird über den Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.

3. Nach einem Beschluss auf Schluss der Debatte ist noch je eine Für- und Gegenrede zulässig und zwar nur durch Personen, die noch nicht zur Sache geredet haben.

4. Nach einem Beschluss auf Vertagung des Beratungsgegenstandes wird die Debatte hierüber sofort abgebrochen und der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Diese Sitzung ist in angemessener Zeit einzuberufen, der Zeitpunkt kann im Beschluss mit festgelegt werden.

5. Der Vorsitzende kann von sich aus die Sitzung unterbrechen sowie bei erheblichen Störungen des Sitzungsverlaufs auch vertagen oder schließen.

§ 10 Grundsätze der Beschlussfassung

1. Der Fachbereichsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller anwesenden Vertreter des Fachbereichsrats muss eine Beratungspause bis zu 15 Minuten eingelegt werden.

3. Wenn der Fachbereichsrat gehindert ist, zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten, kann er im Umlaufverfahren Beschluss fassen, falls diesem Verfahren nicht mehr als drei Mitglieder unverzüglich (innerhalb drei Werktagen) ab Zugang der Beschlussvorlage widersprechen. Der zur Abstimmung übersandten Beschlussvorlage muss eine eingehende Begründung beigefügt sein. Die Vorlage muss spätestens am 10. Tag nach ihrer Absendung per E-Mail wieder beim Dekan während der Bürozeit mit dem Zusatz "Ja", Nein" oder Enthaltung" eingegangen sein. Sonstige Zusätze oder Änderungen auf der Beschlussvorlage gelten als ungültige Stimme. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.

4. Die Mitglieder des Fachbereichsrats können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Sie nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnten, nicht teil.

5. Soweit im Hochschulgesetz, insbesondere in § 11 Abs. 2 Satz 3, der Grundordnung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sowie eine Änderung dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats für den Antrag oder den zu Wählenden gestimmt haben.

7. Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte in der gleichen Sitzung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Abstimmung

1. Der Vorsitzende stellt das Ende der Beratung fest und lässt sodann über den vom Antragsteller abschließend formulierten Antrag mit „Nein", „Enthaltung" oder „Ja" abstimmen.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt seinen Willen durch Handzeichen bekannt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

3. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Kann nicht festgestellt werden, welcher der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

4. Liegen mehr als zwei Anträge zur gleichen Sache vor, ist über jeden Antrag einzeln abzustimmen. Die beiden Anträge mit der höchsten Zahl der Ja-Stimmen werden danach gegeneinander zur Schlussabstimmung gestellt.

5. Ein Beschluss des Fachbereichsrats, eines beschließenden Ausschusses oder eine Entscheidung des Dekans gem. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann durch eine erneute Beschlussfassung nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

6. Sinnentstellende Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Satzung oder einem sonstigen Beschluss vorkommen, werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder im Umlaufverfahren berichtigt.

§ 12 Abstimmungsergebnis

1. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest.

2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Wird das Auszählungsergebnis einer Abstimmung unmittelbar nach seiner Feststellung begründet angezweifelt, so ist die Abstimmung sofort zu wiederholen.

4. Sobald im Umlaufverfahren festgestellt wird, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entweder mit Ja" oder mit Nein" gestimmt hat und dem Verfahren nicht wirksam widersprochen worden ist, führt der Dekan den Beschluss aus. Der Eingang sämtlicher Stimmen braucht nicht abgewartet zu werden.

§ 13 Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen

Soweit dieses nicht schon anderweitig geregelt ist, beschließt der Fachbereichsrat zugleich, ob eine Ordnung oder ein Beschluss in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen“ zu veröffentlichen ist.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Fachbereichsrat angehören müssen. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zusammensetzung eines Ausschusses. Die Mitglieder eines Ausschusses werden jeweils von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppe benannt.

2. Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse), die er jederzeit widerrufen kann.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sind vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt zu wählen. Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, für Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professoren betreffen, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen haben.

4. Auf der konstituierenden Sitzung des Ausschusses wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden, soweit diese nicht schon kraft Amtes bestimmt sind.

5. Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, dem Fachbereichsrat auf Verlangen Bericht zu erstatten.

6. Der Dekan kann an allen Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

7. Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats gilt entsprechend für die Arbeitsweise aller Ausschüsse des Fachbereichsrats.

§ 15 Wahlen

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur insoweit, wie nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen für eine Wahl vorliegen.

2. Wahlen werden von dem Vorsitzenden geleitet. An der Leitung und technischen Durchführung einer Wahl nehmen Kandidaten dieser Wahl nicht teil. An der Feststellung des Auszählungsergebnisses sollen Fachbereichsratsmitglieder aus allen Gruppen beteiligt werden.

3. Eine Wahl erfolgt in der Regel geheim durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln. Wenn kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht, kann eine Wahl offen durch Zuruf und Handzeichen erfolgen.

4. Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge für einen Platz vor, ist über jeden Vorschlag einzeln abzustimmen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Sind mehrere Plätze zu besetzen, ist die Wahl für jeden Platz getrennt durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Fachbereichsratsmitglieder erhalten hat.

5. Bei mehreren Wahlvorschlägen sowie der Besetzung von mehreren Plätzen kann auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn diesem Verfahren nicht mehr als zwei Fachbereichsratsmitglieder widersprechen. Gewählt sind der oder die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Sind mehrere Plätze zu besetzen, so hat jedes Fachbereichsratsmitglied die entsprechende Anzahl von Stimmen. Es braucht seine Stimmen nicht auszuschöpfen, darf aber einem Kandidaten nur eine Stimme geben; anderenfalls ist der ganze Stimmzettel ungültig. Bei Widerspruch von drei oder mehr Mitgliedern ist die Wahl entsprechend Abs. 4 durchzuführen.

6. Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

8. Eine Wiederholung von Wahlen ist nur bei begründeten Zweifeln an dem Auszählungsergebnis möglich. Die Wiederholung kann nur in derselben Sitzung unverzüglich erfolgen.

§ 16 Neuwahl, Abwahl und Rücktritt des Dekans

1. Im Falle des Rücktritts oder im Falle des sonstigen Ausscheidens des Dekans hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Ein Rücktritt des Dekans ist nur bei triftigem Grund und mit Zustimmung des Präsidenten möglich.

2. Die Abwahl des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine gleichzeitige Neuwahl eines Dekans mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des FBR.

3. Der Vorsitzende lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des FBR sowie dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

4. Die Bestätigung der Neuwahl durch den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß § 2 und § 27 Abs. 1 HG werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung des Dekans wahrgenommen.

5. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach dem Hochschulgesetz sowie der Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 17 Verhandlungsniederschrift

1. Über die Sitzungen des Fachbereichsrats werden Niederschriften angefertigt, die Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Jedes Mitglied kann in der Sitzung die wörtliche Protokollierung einer Aussage oder seines Abstimmungsverhaltens verlangen; letzteres gilt nicht für Wahlen. Über Personalangelegenheiten werden nur Beschlussprotokolle geführt, die den Antrag und das Abstimmungsergebnis enthalten. Unter „behandelten Gegenständen" ist zu verstehen:

   1. die wörtliche Wiedergabe des Tagesordnungspunktes (TOP);

   2.a) bei Tagesordnungspunkten ohne Beschlussantrag der wesentliche Inhalt des Gesagten in Kurzform,

   2. b) bei Tagesordnungspunkten mit Beschlussantrag der Beschlussantrag selbst und - bei widersprüchlicher Diskussion - die wesentlichen Inhalte der unterschiedlichen Standpunkte zu dem Beschlussantrag. Sollte sich der Beschlussantrag erst während der Fachbereichsratssitzung ergeben, so ist dieser vor der Beschlussfassung dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

   3. Anträge zur Geschäftsordnung sind mit (GO) zu kennzeichnen.

2. Über ein Umlaufverfahren ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu erstellen, die den Verlauf des Verfahrens, insbesondere die Beschlussvorlage mit der zugehörigen Begründung, das Datum ihrer Versendung an die Mitglieder sowie die Namen, Abstimmungsverhalten und Eingangsdatum der von den Mitgliedern innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandten Beschlussunterlagen oder Widersprüche ausweist.

3. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das schriftliche Sondervotum ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zuzuleiten. Es wird in die Niederschrift der Sitzung als Anlage aufgenommen. Das Sondervotum ist dem entsprechenden Fachbereichsratsbeschluss, der anderen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fachhochschule zugeleitet wird, beizufügen.

5. Die Niederschriften einer Sitzung werden spätestens acht Tage vor Beginn der Sitzung, in der ihre Genehmigung beschlossen werden soll, jedoch spätestens drei Wochen nach der Sitzung, die sie betreffen, an die Mitglieder abgesandt. Einsprüche sind, soweit möglich, spätestens drei Tage vor der Sitzung, auf der die Niederschrift genehmigt werden soll, beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über Einsprüche gegen Form oder Inhalt einer Niederschrift beschließt der Fachbereichsrat. Dieses gilt entsprechend auch für Niederschriften eines Umlaufverfahrens.

6. Die genehmigten Niederschriften werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind in der Einladung zur Sitzung des Fachbereichsrats als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt und im Wortlaut anzugeben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule der Fachhochschule - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates vom 09.10.2012.

Prof. Dr. Klaus Stadtlander
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Naturwissenschaften